

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

PER MAIL
An alle stationären Altenpflegeeinrich-
tungen und deren Träger

Referat: B5 – Prüfbehörde nach
dem Landesheimgesetz

Bearbeiter: Patrick Unverricht
Tel.: +(49)681 501-3339
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail:
p.unverricht@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: Testverpflichtung ab
25.01.2021

Datum: 25. Januar 2021

VO zur Bekämpfung der Corona Pandemie vom 22.01.2021, CoronaVO, In-
krafttreten ab dem 25.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Inkrafttreten der aktuellen CoronaVO haben sich erneut rele-
vante Änderungen ergeben. Das betrifft zum einen die Testverpflichtung, zum
anderen das Tragen von FFP2-Masken. Die aktuelle Fassung der Verordnung
habe ich beigefügt.

1. Tragen von FFP2-Masken

Nach dem neu eingefügten § 9 Abs. 6 der Verordnung müssen alle Beschäftig-
ten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer, beim Kontakt mit
den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske des Standards FFP2 tragen.
Dies gilt insbesondere bei der direkten Pflege und ähnliche Aktivitäten, bei de-
nen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Maske muss nicht
getragen werden, wenn die Personen nur beiläufigen Kontakt mit großem Ab-
stand haben oder die Dauer des Kontakts, bei Einhaltung des Mindestabstands,
nur kurzzeitig ist. Das bedeutet:

FFP2-Masken sind zu tragen:

- von allen Mitarbeitern
- einschließlich Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmern



- im direkten Kontakt mit Bewohnern (direkte Pflege ohne Mindestabstand)

2. Testverpflichtung

Gemäß Art.2 § 9 Abs.5 besteht eine Testverpflichtung für Einrichtungen gem. § 1 a LHeimGS. Sie gilt für stationäre Einrichtungen, Kurzzeiteinrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und zwar unabhängig vom Inzidenzwert. Diese Regelung ist zunächst bis zum 14. Februar 2021 befristet.

Konkret bedeutet dies:

Mittels POC-Antigentest sind

- Bewohner und Mitarbeiter zweimal wöchentlich zu testen, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen dem entgegenstehen
- Besucher bei jedem Besuch zu testen.

Ein Besucher ist in diesem Zusammenhang jeder, der kein Bewohner oder Mitarbeiter ist.

Diese Testpflicht gilt auch, wenn in der Einrichtung bereits Impfungen durchgeführt wurden. Ein Impfschutz greift erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung. Zudem ist noch unklar, ob die Impfung tatsächlich eine Ansteckung verhindert, oder nur die Symptome abmildert. Trotz Impfung kann man möglicherweise noch Überträger sein.

Daher ist es unerlässlich, dass auch nach der Impfung sowohl die Testverpflichtung als auch die Hygienekonzepte strikt eingehalten werden.

Vorsorglich weise ich erneut darauf hin, dass die Durchführungen der Tests zum Schutz der Bewohner vor Infektionen dient und Sie nach § 5 Abs.1 Nr. 7 Landesheimgesetz gesetzlich verpflichtet sind, diesen Schutz zu gewährleisten. Die Heimaufsicht prüft wie bisher nach § 11 Abs. 1 Landesheimgesetz, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, insbesondere die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Landesheimgesetz, aber auch der übrigen Anforderungen nach § 5. Die Träger der Einrichtung haben nach § 11 Abs. 2 der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftliche Auskünfte zu erteilen.

Wie bisher habe ich Sie aufzufordern der Heimaufsicht wöchentlich über die Anzahl der durchgeführten Tests über das bereitgestellte Formular zu berichten.

Die Meldungen sind jeweils montags bis 12.00 Uhr zu erbringen.

Die Berichte bitte ich unter Verwendung dieses Formulars wie bisher an die Funktionsadresse

HeimeSchnelltest@soziales.saarland.de

zu senden.

Ich weise auf die weiteren Informationen hin, die ich mit Schreiben vom 16.12.2021 zur Verfügung gestellt habe. Diese sind weiterhin gültig.

Im Falle des Personalmangels besteht die Möglichkeit, Kontaktdaten von Unterstützungspersonal bei der Saarländischen Pflegegesellschaft zu erfragen.

Nach der Zusammenarbeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, der Saarländischen Pflegegesellschaft, der Arbeitskammer und der Apothekerkammer hat die Saarländische Pflegegesellschaft eine Liste erstellt, in der mögliche Unterstützungskräfte aufgenommen werden.

Daneben kann auf private Dienstleister oder Freiwillige zurückgegriffen werden. Zusätzlich haben sich Freiwillige gemeldet, deren Kontaktdaten können ebenfalls bei der Saarländischen Pflegegesellschaft erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Unverricht

Leiter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LHeimGS